LANDESVERWALTUNGSGERICHT BURGENLAND

Zahl: E 196/08/2017.006/005 Eisenstadt, am 23.02.2018

[redacted] u.a., [redacted]
Administrativsache

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Burgenland hat durch seinen Richter Mag. Muskovich über die Beschwerden von

[redacted] geboren am [redacted],
[redacted] geboren am [redacted],
[redacted] geboren am [redacted]
[redacted] geboren am [redacted]
[redacted] geboren am [redacted] und
[redacted] geboren am [redacted],

alle wohnhaft in [redacted], vertreten durch Herrn Rechtsanwalt [redacted], vom 06.10.2017, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft [redacted] vom 08.09.2017, Zl. [redacted],

zu Recht e r k a n n t:

I. Die Beschwerden werden abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig.

Entscheidungsgründe

1. Sachverhalt, Beschwerdevorbringen:

1.1:
Der Erstbeschwerdeführer [redacted] hat am 17.08.2017 einen Antrag auf Gewährung von Leistungen nach dem Burgenländischen Mindestsicherungsgesetz – Bgld. MSG gestellt. Im gemeinsamen Haushalt in [redacted] leben seine Frau und vier Kinder und haben dort seit 17.08.2017 ihren Hauptwohnsitz.

1.2:
Der Sohn [redacted] ist am [redacted] mit seinem Onkel illegal nach Österreich eingereist und ihm wurde mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl, vom [redacted] die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 5 AsylG zuerkannt. Er hat die Leistungen nach dem Burgenländischen Mindestsicherungsgesetz bis inklusive August 2017 bereits „über seinen Onkel" bezogen gehabt.

Über Antrag von [redacted] wurde für August 2017 für die übrigen Familienmitglieder eine monatliche Leistung aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung in Höhe von 256,- Euro gewährt.

Für September 2017 betrug die Hilfeleistung 1230,- Euro und ab Oktober 2017 1500,- Euro monatlich.

1.3:
Gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft [redacted] vom 08.09.2017, mit dem die obgenannte Hilfeleistung gewährt wurde, wurde von allen Familienmitgliedern Beschwerde erhoben.

Aufgrund eines darauf gerichteten Antrages seien den Beschwerdeführern Leistungen nach den Bestimmungen des Burgenländischen Mindestsicherungsgesetzes dem Grunde nach gewährt worden, allerdings in einem eingeschränkten Ausmaß, zumal sie sich in den vergangenen 6 Jahren nicht zumindest 5 Jahre lang im österreichischen Bundesgebiet aufgehalten haben. § 10a Bgld. MSG sehe demzufolge eine entsprechende Reduktion der Sätze

nach § 9 leg.cit. vor. Zudem sei eine Deckelung der gewährten Leistungen mit einem monatlichen Betrag i.H.v € 1.500 gewährt worden. Die dafür maßgebliche Rechtslage finde sich im § 10b Bgld. MSG.

Die Beschwerde richte sich gegen die Höhe der gewährten Mindestsicherungsleistungen.

1.3.1:
Gemäß § 58 Abs. 2 in Verbindung mit § 60 AVG seien Bescheide zu begründen. Im Bereich der Bedarfsorientierten Mindestsicherung haben die Tatsachenfeststellungen die konkreten, anspruchsbegründenden Lebensumstände darzulegen. Der Bescheid habe jedenfalls die angewandten Berechnungsgrundlagen anzuführen. Der angefochtene Bescheid sei mangelhaft begründet, da die maßgeblichen Erwägungen der Verwaltungsbehörde nicht erkennbar seien. Allen voran sei in diesem Zusammenhang vorzubringen, dass der Bescheid den Berechnungsvorgang nicht abbilde, nicht einmal auf diesen Bezug nehme. Es lasse sich somit nicht nachvollziehen, wie die Behörde zu den im Spruch genannten Beträgen der zuerkannten Mindestsicherungsleistungen gelangt sei.

Primär werde eine maßgebliche mangelhafte Begründung des angefochtenen Bescheides geltend gemacht. Hilfsweise würden unter dem Gesichtspunkt einer inhaltlichen Rechtswidrigkeit im Folgenden verfassungs- und unionsrechtliche Bedenken gegen die dem Anschein nach herangezogenen Normen geltend gemacht.

1.3.2:
§ 10a des Bgld. MSG nehme eine Kürzung der grundsätzlich nach § 9 leg.cit. bemessenen Werte für Mindestsicherungsleistungen für Personen vor, die innerhalb der letzten 6 Jahre weniger als 5 Jahre in Österreich aufhältig waren. Anwendbar sei diese sogenannte „Mindeststandards Integration" auf sämtliche Personen - Fremde wie Staatsbürger -, die sich in den letzten 6 Jahren weniger als 5 Jahre in Österreich aufgehalten haben (Wartefrist). Prima facie scheine eine Gleichbehandlung von Mindestsicherungsbeziehern vorzuliegen. Diese Gleichbehandlung habe jedoch nur Anscheinscharakter – Asylberechtigte - wie die Beschwerdeführer - seien von dieser Wartefrist in ungleich höheren Maß betroffen. Es liege daher ein Fall mittelbarer Differenzierung vor. Es handle sich um keine rechtmäßige Differenzierung, sondern um eine völker- und unionsrechts- sowie verfassungswidrige Diskriminierung.

Da das ordentliche Asylverfahren maximal 21 Monate dauere, seien Asylberechtigte pauschal für die Dauer von mindestens 39 Monaten vom regulären Mindestsicherungsbezug ausgeschlossen und treffe diese die eklatante Unterschreitung der Armutsgrenze mit besonderer Härte.

1.3.3:
Konkret stehe § 10a Bgld. MSG im Widerspruch zu Art. 23 GFK. Art. 23 GFK sei nicht unmittelbar anwendbar, beinhalte aber ein Differenzierungsverbot. Sobald ein Vertragsstaat Sozialleistungen für seine Staatsbürger vorsehe, seien Flüchtlinge gleichermaßen anspruchsberechtigt. Der Bezug von Sozialleistungen dürfe nicht von einem bestimmten Naheverhältnis zum Aufenthaltsstaat abhängig gemacht werden, selbst wenn derartige Anforderungen an eigene Staatsbürger gestellt werden.

Im Bereich des Unionsrechts ergebe sich die Unzulässigkeit der Differenzierung im Mindestsicherungsbezug bereits eindeutig aus Wortlaut und systematischen Zusammenhang, der gesetzgeberische Wille müsse gar nicht erst bemüht werden. Aufgrund der Eindeutigkeit der unionsrechtlichen Lage werde darauf hingewiesen, dass jede Behörde und jedes Gericht nationales Recht, das es mit dem Unionsrecht für unvereinbar hält, und das einer unionsrechtskonformen Auslegung nicht zugänglich sei, von sich aus unangewendet zu lassen habe. Indem die belangte Behörde den Widerspruch zu Art. 29 der Status-Richtlinie stehenden § 10a Bgld. MSG zur Anwendung gebracht habe, habe sie den angefochtenen Bescheid mit Rechtswidrigkeit belastet.

Nach der Status-Richtlinie haben Asylberechtigte von den Mitgliedstaaten „die notwendige Sozialhilfe wie Staatsangehörige dieses Mitgliedstaates" zu erhalten. § 10a Bgld. MSG stehe im Widerspruch zu den Vorgaben der Status-Richtlinie wonach Leistungen für Flüchtlinge ohne Diskriminierung zugänglich sein müssen. § 10a Bgld. MSG schließe Flüchtige vom Bezug der vollen Mindestsicherung aus. Dabei handle es sich um einen Verstoß gegen Art. 29 Abs. 1 Status-Richtlinie und eine Verletzung des unionsrechtlichen Diskriminierungsverbotes. Dieser Ausschluss sei nicht nur unsachlich, er werde über den verpönten Diskriminierungsgrund der „Rasse" bzw. der ethnischen Herkunft bzw. des Status verwirklicht. Aufgrund des klaren Verstoßes gegen das Unionsrecht hätte die Behörde die Bestimmung des § 10a Bgld. MSG unangewendet lassen müssen.

1.3.4:
§ 10a Bgld. MSG sei auch aus verfassungsrechtlicher Sicht bedenklich. Art. 14 EMRK normiere ein akzessorisches Diskriminierungsverbot. Es sei zu bejahen, dass mit dem reduzierten Mindestsicherungsbezug Konventionsrechte im Hinblick auf Art. 1 1 ZPMRK (Recht auf Eigentum) und auch hinsichtlich Art. 14 EMRK (Recht auf Privat- und Familienleben) vorenthalten worden seien. Der VfGH habe in der Entscheidung VfSlg. 15129/1988 einen Verstoß gegen Art. 14 EMRK in Verbindung mit Art. 1 1. ZP zur EMRK erkannt, da der Bezug von Notstandhilfe für nicht-österreichische Staatbürger mit 52 Wochen gedeckelt war. Auch der Bezug der Bedarfsorientierten Mindestsicherung falle in den Anwendungsbereich des Art. 14 in Verbindung mit Art. 1 1 ZP zur EMRK und eine sachliche Rechtfertigung für die Ungleichbehandlung von Personen, die sich innerhalb der letzten sechs Jahre weniger als fünf Jahre im österreichischen Bundesgebiet aufgehalten haben, sei nicht erkennbar. Die Anwendung des § 10a Bgld. MSG stelle eine Verletzung des Art. 14 in Verbindung mit Art. 1 1.ZP zur EMRK dar.

Da vom Bgld. MSG auch Leistungen zur Deckung des Wohnbedarfs umfasst sind, werde weiters auch der Anwendungsbereich von Art. 8 EMRK eröffnet, sodass auch eine Verletzung von Art. 14 EMRK in Verbindung mit Art. 8 EMRK moniert werde.

1.3.5:
Die pauschale Deckelung der Mindestsicherung für alle Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, mit einem Betrag von 1500,- Euro stehe im Widerspruch zu verfassungs- und unionsrechtlichen Vorgaben. Sie lasse im Lichte des verfassungsrechtlich verankerten Gleichheitssatzes eine sachliche Rechtfertigung vermissen.

Umso mehr Menschen in einem Haushalt leben, desto weniger sei die Existenz der einzelnen Personen demnach abgesichert. Mit besonderer Härte treffe es die Kinder in Mehrkindfamilien.

Setze ein Gesetzgeber aus budgetären Erwägungen legislative Schritte, komme ihm verfassungsrechtlich gesehen keine schrankenlose Freiheit zu. Vielmehr sei bei solchen Maßnahmen auf die Einkommensunterschiede der Rechtsunterworfenen Rücksicht zu nehmen. Eine budgetmotivierte Kürzung dürfe wirtschaftlich Schwächere nicht grundsätzlich härter treffen. Sie dürfe

nicht punktuell gezielt eine kleine Gruppe betreffen, sondern müsse breit gestreut sein.

Die Deckelung treffe einkommensschwache Personen und am stärksten Kinder, Menschen mit Behinderung und chronisch Kranke. Umso mehr Kinder in einem Haushalt leben, desto weniger Mittel stünden zu ihrer Entwicklung und Entfaltung zur Verfügung, umso eher Personen auf medizinische Versorgung angewiesen seien, umso weniger Mittel stünden ihnen für die übrige Lebensführung zur Verfügung. Nach der Judikatur des VfGH (VfSlg 11.662/1988) sei eine abrupte Kürzung der Sozialhilfe ab dem dritten Haushaltsangehörigen sachlich nicht gerechtfertigt. Ein Antragsteller der mit mehreren Personen im Haushalt lebe, würde nämlich nicht nach seiner konkreten Bedarfslage unterstützt werden, sondern nach der Bedürftigkeit einer vom Gesetzgeber vorgegebenen „Durchschnittsfamilie". Diese Aussage lasse sich auch auf die gegenständlichen Fälle übertragen.

1.3.6:
Weiters sei es nach dem VfGH gleichheitswidrig, wenn bei der Beurteilung der Notlage einer arbeitslosen Person das Einkommen der Stiefeltern berücksichtigt werde, obwohl diese gegenüber der arbeitslosen Person gegenüber keine Unterhaltspflicht haben. Es erscheine somit erst recht nicht als sachlich gerechtfertigt, die Summe der Mindeststandards aller Personen, die gemeinsam in einer Haushalts- oder Wohngemeinschaft leben, als Grundlage für eine Deckelung heranzuziehen.

1.3.7:
Es lasse sich vermutlich außer Streit stellen, dass mit der Zahl der Kinder auch der absolut finanzielle Aufwand zur Wahrung deren Wohles steige. Eine sachlich nachvollziehbare Mindestsicherungsregel würde daher die Leistungen mit der Anzahl der Kinder erhöhen. Die Deckelung des § 10b Bgld. MSG folge einer genau anderen Logik. Sie wirke sich insbesondere auf Kinder in Mehrkindfamilien aus und verstärke deren Armutsgefährdung mit jedem weiteren Geschwisterteil.

Die generelle Deckelung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung sei daher sachlich nicht gerechtfertigt und stelle sich als verfassungswidrig dar.

1.3.8:
Auch wenn Art 29 Status-Richtlinie kein bestimmtes Mindestniveau bezüglich

der Höhe von Sozialhilfeleistungen vorgäbe, so könne dies im Einzelfall grundrechtlich geboten sein.

Aus dem ErwG 16 der Status-Richtlinie gehe hervor, dass die Union die Grundrechte achtet und befolgt, insbesondere die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannten Grundsätze. So solle die Menschenwürde uneingeschränkt für Asylsuchende und deren Familienangehörigen gewahrt werden und die Anwendung von Art. 21 (Nichtdiskriminierung), 24 (Rechte des Kindes) und 34 (Recht auf soziale Sicherheit) der Charta gefördert werden. Österreich habe die Unionsgrundrechte jedenfalls in Bezug auf international Schutzberechtigte zu beachten, weil bei der Anwendung von Art. 29 Status-Richtlinie Unionsrecht ausgeführt werde.

Aus einer entsprechenden Zusammenschau ergebe sich, dass eine Deckelung von Leistungen schon aufgrund ihrer Pauschalität nicht mit Unionsrecht in Einklang stehen könne, weil ein notwendiger Mehrbedarf aufgrund besonderer Bedürftigkeit und Vulnerabilität keine Berücksichtigung finden könne. Eine solche Bedürftigkeit und Vulnerabilität könne im Einzelfall dazu führen, dass sich aus den genannten Bestimmungen der GRC in Verbindung mit Art. 29 Status-Richtlinie eine Anspruch auf ein Mindestniveau an Leistungen ergäbe. Indem die belangte Behörde dieses Mindestniveau unterschritten hat, habe sie den angefochtenen Bescheid mit Unionsrechtswidrigkeit belastet.

1.4:
Es werde angeregt, das Landesverwaltungsgericht möge gemäß Art. 140 B-VG an den Verfassungsgerichtshof herantreten und ein Verfahren zur Prüfung der Verfassungswidrigkeit der Bestimmungen §§ 10a und 10b Bgld. MSG einleiten.

Es werden die Anträge gestellt, eine mündliche Verhandlung anzuberaumen und der Beschwerde stattzugeben und die zuzuerkennenden Leistungen unter Außerachtlassung der Deckelung und nach Maßgabe der in § 9 Bgld. MSG angeführten Sätze zu bemessen und hilfsweise die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

2. Das Landesverwaltungsgericht Burgenland hat nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 20.02.2018 erwogen:

2.1:
§§ 9, 10a und 10b des Gesetzes über die Bedarfsorientierte Mindestsicherung im Burgenland (Burgenländisches Mindestsicherungsgesetz – Bgld. MSG), LGBl. Nr. 76/2010 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 20/2017 lauten:

„§ 9
Mindeststandards für den Lebensunterhalt und den Wohnbedarf

(1) Ausgangswert für die Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung nach diesem Gesetz ist der für alleinstehende Ausgleichszulagenbezieherinnen oder Ausgleichszulagenbezieher (§ 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG) monatlich vorgesehene Betrag abzüglich des davon einzubehaltenden Beitrags zur Krankenversicherung.
(2) Für den monatlichen Mindeststandard für Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung nach diesem Gesetz gelten folgende Prozentsätze des Ausgangswerts nach Abs. 1:
1. für Alleinstehende, Alleinerzieherinnen oder Alleinerzieher, die nur mit ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten minderjährigen oder volljährigen Kindern im gemeinsamen Haushalt leben:
pro Person 100%;
2. für Ehegattinnen oder Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner, Lebensgefährtinnen oder Lebensgefährten oder volljährige Personen, die mit anderen Volljährigen im gemeinsamen Haushalt leben:
a) pro Person 75%;
b) ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person, wenn diese einer anderen Person im gemeinsamen Haushalt gegenüber unterhaltsberechtigt ist 50%;
3. für volljährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die mit zumindest einer oder einem Volljährigen oder einer Person, der gegenüber sie unterhaltsberechtigt sind, im gemeinsamen Haushalt leben:
pro Person 30%;
4. für minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die mit zumindest einer oder einem Volljährigen oder einer Person, der gegenüber sie unterhaltsberechtigt sind, im gemeinsamen Haushalt leben:
pro Person 19,2%.
(3) Die Mindeststandards nach Abs. 2 Z 1 bis 3 enthalten einen Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs im Ausmaß von 25%. Kann der Wohnbedarf mit diesem Grundbetrag nicht gedeckt werden, können zusätzliche Geldleistungen vom Land als Träger von Privatrechten dafür gewährt werden. Besteht kein oder ein geringerer Wohnbedarf oder ist dieser anderweitig gedeckt, so sind die jeweiligen Mindeststandards, die einen Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs enthalten, um diesen Anteil höchstens jedoch um

25% zu kürzen.
(3a) Bei Personen, die miteinander im gemeinsamen Haushalt leben, ohne dass zwischen ihnen Unterhaltsansprüche bestehen, wird das Vorliegen einer Bedarfsgemeinschaft vermutet. Die Vermutung kann von der Hilfe suchenden Person im Ermittlungsverfahren widerlegt werden.
(4) Reichen die eigenen Mittel zur Beschaffung von notwendigem Wohnraum nicht aus, können zusätzliche Geldleistungen vom Land als Träger von Privatrechten dafür gewährt werden.
(5) Die Mindeststandards nach Abs. 2 gebühren zwölfmal pro Jahr, wobei alle Monate mit 30 Tagen berechnet werden. Sie sind auf volle Eurobeträge kaufmännisch zu runden.
(6) Der Mindeststandard nach Abs. 1 erhöht sich mit dem gleichen Prozentsatz wie der Ausgleichszulagenrichtsatz nach § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG. Die Beträge der Mindeststandards werden durch Verordnung der Landesregierung kundgemacht.

§ 10a
Mindeststandards - Integration und Integrationsbonus

(1) Für Hilfe suchende Personen, die sich innerhalb der letzten sechs Jahre weniger als fünf Jahre in Österreich aufgehalten haben, gelten abweichend von § 9 die Mindeststandards nach Abs. 2.
(2) Die Mindeststandards - Integration zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes betragen für

1. Alleinerzieherinnen oder Alleinerzieher, die nur mit ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten minderjährigen oder volljährigen Kindern im gemeinsamen Haushalt leben:
pro Person — *72% des Ausgangswerts gemäß § 9 Abs. 1;*

2. Volljährige Personen, die alleine oder mit anderen volljährigen Personen im gemeinsamen Haushalt leben:

a) pro Person — *75% des Wertes gemäß § 10a Abs. 2 Z 1;*

b) ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person, wenn diese einer anderen Person im gemeinsamen Haushalt gegenüber unterhaltsberechtigt ist — *50 % des Wertes gemäß § 10a Abs. 2 Z 1;*

3. für volljährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die mit zumindest einer oder einem Volljährigen oder einer Person, der gegenüber sie unterhaltsberechtigt sind, im gemeinsamen Haushalt leben:
pro Person — *30% des Wertes gemäß § 10a Abs. 2 Z 1;*

4. für minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die mit zumindest einer oder einem Volljährigen oder einer Person, der gegenüber sie unterhaltsberechtigt sind, im gemeinsamen Haushalt leben:
pro Person — *19,2% des Wertes gemäß § 10a Abs. 2 Z 1.*

(3) Die Mindeststandards - Integration zur Deckung des Wohnbedarfes betragen für

1. alleinerziehende Personen gemäß §10a Abs. 2 Z 1, pro Person 256 Euro;

2. für volljährige Personen, pro Person 128 Euro.

(4) Besteht kein oder ein geringerer Aufwand zur Deckung des Wohnbedarfes oder erhält die Hilfe suchende Person bedarfsdeckende Leistungen, sind die jeweiligen Mindeststandards - Integration zur Deckung des Wohnbedarfs um diese Anteile entsprechend zu reduzieren.

(5) Die Mindeststandards - Integration nach Abs. 2 und 3 sind auf volle Eurobeträge kaufmännisch zu runden und zwölf Mal pro Jahr zu gewähren. Alle Monate werden mit 30 Tagen berechnet.

(6) Die Mindeststandards zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes enthalten für alleinerziehende und volljährige Personen (Abs. 2 Z 1, 2 und 3) einen Integrationsbonus im Ausmaß von 30%.

(7) Der Mindeststandard nach Abs. 3 Z 2 steht nur zwei Personen pro gemeinsamen Haushalt zu, wobei Personen, für die ein Mindeststandard nach § 9 Abs. 2 anzuwenden ist, zu berücksichtigten sind.

§ 10b

Deckelung der Mindeststandards

(1) Die Summe der Mindeststandards (§§ 9 und 10a) aller Personen, die gemeinsam in einem Haushalt leben, ist mit dem monatlichen Betrag von 1 500 Euro begrenzt, sofern die im Haushalt lebenden volljährigen Personen arbeitsfähig sind, der Einsatz der Arbeitskraft von diesen verlangt werden darf (§ 7 Abs. 4) und für diese keine Anrechnung von Einkommen (§ 6 Abs. 1) stattfindet.

(2) Im Falle einer Überschreitung des Betrages nach Abs. 1 sind die Mindeststandards der einzelnen Personen gleichmäßig prozentuell zu kürzen, sodass ihre Summe genau 1 500 Euro beträgt."

§ 1 der Verordnung über die Mindeststandards zur Deckung des notwendigen Unterhalts und des Wohnbedarfs (Burgenländische Mindeststandardverordnung- Bgld. MSV), LGBl. Nr. 80/2010 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 45/2017 lautet:

„§ 1

(1) Der monatliche Mindeststandard für Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung beträgt

1. für Alleinstehende, Alleinerzieherinnen oder Alleinerzieher, die nur mit ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten minderjährigen oder volljährigen Kindern im gemeinsamen Haushalt leben:
pro Person 845 Euro;

2. für Ehegattinnen oder Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner, Lebensgefährtinnen oder Lebensgefährten oder volljährige Personen, die mit anderen Volljährigen im gemeinsamen Haushalt leben:

a) pro Person 634 Euro,

b) ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person, wenn diese einer anderen Person im gemeinsamen Haushalt gegenüber unterhaltsberechtigt ist . 423 Euro;

3. für volljährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die mit zumindest einer oder einem Volljährigen oder einer Person, der gegenüber sie unterhaltsberechtigt sind, im gemeinsamen Haushalt leben:

pro Person 254 Euro;

4. für minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die mit zumindest einer oder einem Volljährigen oder einer Person, der gegenüber sie unterhaltsberechtigt sind, im gemeinsamen Haushalt leben:

pro Person 162 Euro.

(2) Die Mindeststandards nach Abs. 1 Z 1 bis 3 beinhalten einen Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs im Ausmaß von 25%."

2.2:
Der unter Pkt. 1.1. und 1.2 dargestellte Sachverhalt ist unstrittig und wurde vom Beschwerdeführer in der mündlichen Verhandlung auch nicht bestritten.

2.3:
Die Berechnungsvorgänge zu den im Spruch des angefochtenen Bescheides angeführten zuerkannten Leistungen sind folgende:

Berechnung ab dem 18.08.2017:

Person(en): [redacted]

Zeitraum: 08/17

Gültig ab: 18.08.2017

Mindeststandards gem. Bgld. MSV LGBl. Nr. 45/2017 mit Deckelung

Person	Par.	Faktor	Betrag	Betr. nD
[redacted]	§10a	Volljährige Person (§10a Abs. 2 Z 2a)	456,00	450,30
[redacted]	§10a	Volljährige Person (§10a Abs. 2 Z 2a)	456,00	450,30
[redacted]	§10a	Kind	117,00	115,54

	§10a		0,00	0,00
[redacted]	§10a	Kind	117,00	115,54
[redacted]	§10a	Kind	117,00	115,54
(1) Zwischensumme:		Summe der oberen Positionen	1.263,00	1.247,20
(2a) Anteil Wohnen §9:		Summe der oberen Positionen ohne Kinder, davon 25%	0,00	0,00
(2b) Anteil Wohnen §10a:		128€ pro volljähriger Person (maximal 2) bzw. 256€ bei Alleinerziehenden	256,00	252,80
(3) Tatsächliche Wohnkosten:		**372,87** (anrechenbar maximal in der Höhe "Anteil Wohnen", Position 2a+2b)	256,00	252,80
(4) Summe Mindeststandards :		Position 1 - Position 2a + Position 3 maximal 1500,00 Euro (-1,25%)	1.519,00	1.500,00

Einkommen gemäß § 6 Abs. 1 und 2 Bgld. MSG (monatlich)

Person	Einkomensart / Anmerkung	Höhe in Euro	Faktor	Betrag
[redacted]	GV	200,00	x 1 (monatlich)	200,00
[redacted]	GV	200,00	x 1 (monatlich)	+ 200,00
[redacted]	GV	90,00	x 1 (monatlich)	+ 90,00
[redacted]	GV	90,00	x 1 (monatlich)	+ 90,00
[redacted]	GV	90,00	x 1 (monatlich)	+ 90,00
[redacted]	GV - Wohnen	240,00	x 1 (monatlich)	+ 240,00
(5) Summe Einkommen:				910,00

Zahlungsverpflichtungen gemäß § 6 Abs. 3 Bgld. MSG (monatlich)

	Zahlungen aufgrund einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung	0,00
	Zahlungen im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung (insbesondere Selbstbehalte) oder zur Sicherung einer angemessenen Altersvorsorge	0,00
	(6) Summe Zahlungsverpflichtungen:	0,00
	(7) Differenz: Einkommen - Zahlungsverpflichtungen (mindestens aber 0):	910,00

Sanktionen

(8) Summe Sanktionen	0,00

Höhe der Mindestsicherung in Euro pro Monat	
(9) Position 4 - Position 7 - Position 8	590,00

Berechnung ab dem 01.09.2017:

Person(en): [redacted]

Zeitraum: 09/17

Gültig ab: 01.09.2017

Mindeststandards gem. Bgld. MSV LGBl. Nr. 45/2017 mit Deckelung

Person	Par.	Faktor	Betrag	Betr. nD
[redacted]	§10a	**Volljährige Person (§10a Abs. 2 Z 2a)**	456,00	**418,09**
[redacted]	§10a	**Volljährige Person (§10a Abs. 2 Z 2a)**	456,00	**418,09**
[redacted]	§10a	**Kind**	117,00	**107,27**
[redacted]	§10a	**Kind**	117,00	**107,27**
[redacted]	§10a	**Kind**	117,00	**107,27**
[redacted]	§10a	**Kind**	117,00	**107,27**
(1) Zwischensumme:		Summe der oberen Positionen	1.380,00	**1.265,28**
(2a) Anteil Wohnen §9:		Summe der oberen Positionen ohne Kinder, davon 25%	0,00	**0,00**
(2b) Anteil Wohnen §10a:		128€ pro volljähriger Person (maximal 2) bzw. 256€ bei Alleinerziehenden	256,00	**234,72**
(3) Tatsächliche Wohnkosten:		**372,87** (anrechenbar maximal in der Höhe "Anteil Wohnen", Position 2a+2b)	256,00	**234,72**
(4) Summe Mindeststandards :		Position 1 - Position 2a + Position 3 maximal 1500,00 Euro (-8,31%)	1.636,00	**1.500,00**

Einkommen gemäß § 6 Abs. 1 und 2 Bgld. MSG (monatlich)

Person	Einkomensart / Anmerkung	Höhe in Euro	Faktor	Betrag
[redacted]	**Sonstige (z.B. Versehrtenrente)** GV bis 9.9.2017	**6,50**	**x 9**	**58,50**
[redacted]	**Sonstige (z.B. Versehrtenrente)** GV bis 9.9.2017	**6,50**	**x 9**	**+ 58,50**
[redacted]	**Sonstige (z.B. Versehrtenrente)** GV bis 9.9.2017	**3,00**	**x 9**	**+ 27,00**
[redacted]	**Sonstige (z.B. Versehrtenrente)** GV bis 9.9.2017	**3,00**	**x 9**	**+ 27,00**
[redacted]	**Sonstige (z.B. Versehrtenrente)** GV bis 9.9.2017	**3,00**	**x 9**	**+ 27,00**
[redacted]	**Sonstige (z.B. Versehrtenrente)** GV – Wohnen bis 9.9.2017	**8,00**	**x 9**	**+ 72,00**
(5) Summe Einkommen:				**270,00**

Zahlungsverpflichtungen gemäß § 6 Abs. 3 Bgld. MSG (monatlich)		
	Zahlungen aufgrund einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung	**0,00**
	Zahlungen im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung (insbesondere Selbstbehalte) oder zur Sicherung einer angemessenen Altersvorsorge	**0,00**
	(6) Summe Zahlungsverpflichtungen:	**0,00**
	(7) Differenz: Einkommen - Zahlungsverpflichtungen (mindestens aber 0):	**270,00**

Sanktionen	
(8) Summe Sanktionen	**0,00**

Höhe der Mindestsicherung in Euro pro Monat	
(9) Position 4 - Position 7 - Position 8	**1.230,00**

Berechnung ab 01.10.2017:

Person(en): [redacted]

Zeitraum: ab 10/17

Gültig ab: 01.10.2017

Mindeststandards gem. Bgld. MSV LGBl. Nr. 45/2017 mit Deckelung

Person	Par.	Faktor	Betrag	Betr. nD
[redacted]	§10a	**Volljährige Person (§10a Abs. 2 Z 2a)**	456,00	**418,09**
[redacted]	§10a	**Volljährige Person (§10a Abs. 2 Z 2a)**	456,00	**418,09**
[redacted]	§10a	**Kind**	117,00	**107,27**
[redacted]	§10a	**Kind**	117,00	**107,27**
[redacted]	§10a	**Kind**	117,00	**107,27**
[redacted]	§10a	**Kind**	117,00	**107,27**
(1) Zwischensumme:		Summe der oberen Positionen	1.380,00	**1.265,28**
(2a) Anteil Wohnen §9:		Summe der oberen Positionen ohne Kinder, davon 25%	0,00	**0,00**
(2b) Anteil Wohnen §10a:		128€ pro volljähriger Person (maximal 2) bzw. 256€ bei Alleinerziehenden	256,00	**234,72**
(3) Tatsächliche Wohnkosten:		**372,87** (anrechenbar maximal in der Höhe "Anteil Wohnen", Position 2a+2b)	256,00	**234,72**
(4) Summe Mindeststandards :		Position 1 - Position 2a + Position 3 maximal 1500,00 Euro (-8,31%)	1.636,00	**1.500,00**

Einkommen gemäß § 6 Abs. 1 und 2 Bgld. MSG (monatlich)

Person	Einkomensart / Anmerkung	Höhe in Euro	Faktor	Betrag
[redacted]		**0,00**	**x 1 (monatlich)**	**0,00**
[redacted]		**0,00**	**x 1 (monatlich)**	**+ 0,00**
(5) Summe Einkommen:				**0,00**

Zahlungsverpflichtungen gemäß § 6 Abs. 3 Bgld. MSG (monatlich)

	Zahlungen aufgrund einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung	**0,00**
	Zahlungen im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung (insbesondere Selbstbehalte) oder zur Sicherung einer angemessenen Altersvorsorge	**0,00**

	(8) Summe Zahlungsverpflichtungen:	0,00
	(9) Differenz: Einkommen - Zahlungsverpflichtungen (mindestens aber 0):	270,00
Sanktionen		
(8) Summe Sanktionen		0,00
Höhe der Mindestsicherung in Euro pro Monat		
(9) Position 4 - Position 7 - Position 8		1.500,00

Damit wird der Begründungsmangel des in Beschwerde gezogenen Bescheides saniert. Die Höhe der gewährten Bedarfsorientierten Mindestsicherung für August 2017 ist aliquotiert, da der Antrag erst am 18.08.2017 gestellt wurde. Ansonsten sind das Verfahren und die Berechnungen der Höhe der Bedarfsorientierten Mindestsicherung durch die belangte Behörde nicht zu beanstanden.

2.4:
Im Art. 23 der Genfer Flüchtlingskonvention ist geregelt, dass die vertragsschließenden Staaten den Flüchtlingen, die sich erlaubterweise in ihrem Gebiete aufhalten, die gleiche Behandlung in der öffentlichen Unterstützung und Hilfeleistung gewähren sollen, wie sie ihren eigenen Staatsbürgern zuteil wird. (Der in der Beschwerde wiedergegebene Wortlaut dieser Bestimmung ist nicht jener, der im BGBl. Nr. 55/1955 kundgemacht ist.)

Nach Artikel 29 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes – im Folgenden kurz „Status-RL", haben die Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen, dass Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, in dem Mitgliedstaat, der diesen Schutz gewährt hat, die notwendige Sozialhilfe wie Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaates erhalten.

Die im § 10a Bgld. MSG normierte „Wartefrist" besagt, dass Hilfe suchende Personen, die sich innerhalb der letzten sechs Jahre weniger als fünf Jahre in Österreich aufgehalten haben, von § 9 Bgld. MSG abweichende Mindeststandards für den Lebensunterhalt und den Wohnbedarf erhalten. Diese Mindest-

standards-Integration und Integrationsbonus gelten im Sinne des Gleichbehandlungsgebotes für alle Personen, die noch nicht über die erforderliche Aufenthaltsdauer verfügen, unabhängig von deren Nationalität, also auch für österreichische Staatsbürger.

REBHAHN/PFALZ/STELLA beurteilen in ihrem Gutachten für die Österreichische Bundesregierung vom 29.03.2016, „Sozialleistungen an international Schutzberechtigte und Schutzsuchende – Möglichkeiten zu Differenzierung gegenüber Staatsangehörigen", dass Art. 23 GFK für das Gebot der strikten Gleichbehandlung nach Art. 29 Status-RL spräche. Das Unionsrecht zum Status im Aufenthalt von Flüchtlingen sei an der GFK orientiert und in der Folge spräche bei Art. 29 Abs. 1 Status-RL mehr für dessen Verständnis als striktes Gleichbehandlungsgebot. Ein Verbot mittelbarer Benachteiligung könne man dem Art. 23 GFK hingegen wohl nicht entnehmen, auch weil diese Figur bei Abschluss der GFK und ihrer Erweiterung noch nicht etabliert gewesen sei. Die Einführung einer Wartezeit für die Leistungen auf die Bedarfsorientierte Mindestsicherung sei dann, wenn sie für alle Staatsangehörigen gelte, problematisch, jedenfalls wenn sie Flüchtlinge ohne jede Leistung ließe.

Nach der Formulierung mit § 10a Bgld. MSG gilt die Bestimmung auch für österreichische Staatsbürger und nicht ausschließlich für Flüchtlinge und das Gericht folgt REBHAHN/PFALZ/STELLA, wonach diese Bestimmung nicht gegen das Gleichbehandlungsgebot gemäß Art. 29 Abs. 1 Status-RL verstößt, da sowohl die österreichischen Staatsbürger als auch die Flüchtlinge den „Mindeststandard-Integration" erhalten und nicht ohne jede Leistung bleiben.

2.4.1:
Zum Vorbringen, das der VfGH in seiner Entscheidung vom 11.03.1998, VfSlg. 15129/1998, - unter Bezugnahme auf die Entscheidung des EGMR vom 16.09.1996 zur Rechtssache *Gaygusuz* gegen Österreich – einen Verstoß gegen Art. 14. EMRK in Verbindung mit Art. 1 1 ZP zur EMRK erkannt habe, da österreichische Staatsbürger nach den dort in Geltung befindlichen Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes solange zum Bezug von Notstandshilfe berechtigt waren, solange diese die Anspruchsvoraussetzungen erfüllten, während der Bezug für (bestimmte) nicht-österreichische Staatsbürger demgegenüber mit der Dauer von 52 Wochen gedeckelt war, ist Folgendes anzumerken:

Wie der VfGH in dieser Entscheidung oftmals wiederholt, war ausschlaggebend, dass es sich bei der Notstandshilfe um eine Sozialversicherungsleistung handle, der eine (vorher zu erbringende) Gegenleistung des Anspruchsberechtigten gegenüberstehe. Gerade dies ist allerdings bei der Bedarfsorientierten Mindestsicherung nicht der Fall. Diese ist dem Kompetenzbereich des Armenwesens gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG zuzuordnen.

Das Argument der Beschwerdeführer ist nicht geeignet eine Unionsrechts- oder Verfassungswidrigkeit der Bestimmung des § 10a Bgld. MSG zu begründen.

2.5:
Im § 10b Bgld. MSG wird die Summe aller Personen, die gemeinsam in einem Haushalt leben, mit 1.500.- Euro begrenzt.

2.5.1:
Den Erläuterungen (XXI. Gp. IA 813 AB 838) zur Novelle LGBl. Nr. 20/2017, ist zu entnehmen, dass Ziel der Bedarfsorientierten Mindestsicherung die vorübergehende Deckung des notwendigen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs und die Wiedereingliederung von Beziehern der Bedarfsorientierten Mindestsicherung in den Arbeitsmarkt ist. Dies beinhalte die Prämisse, dass durch den Bezug von Leistungen der Bedarfsorientierungen Mindestsicherung nicht ein Haushaltseinkommen geschaffen werden soll, welches weit über dem mittleren Erwerbseinkommen liegt. Bei Berücksichtigung des Umstandes, dass Personen, welche in einer Haushalts- und Wohngemeinschaft leben, geringere Lebenskosten aufgrund von Synergieeffekten haben, sei eine Begrenzung der bedarfsdeckenden Leistungen bei einem Betrag von 1500 Euro vorzusehen. Dieser Betrag orientiere sind am Medianeinkommen aller unselbständig Erwerbstätigen (Quelle: Statistik Austria: Lohnsteuerdaten – Sozialstatistische Auswertungen, erstellt am 15.1.1016) und trage dem Gedanken Rechnung, dass die Mindestsicherung nicht als Ersatz für ein Erwerbseinkommen dient.

Es soll ein spürbarer Unterschied zwischen Arbeitseinkommen und Berufsleben einerseits und Sozialleistungen andererseits geschaffen werden und es soll somit der Anreiz wieder in das Erwerbsleben einzusteigen gefördert werden. Dadurch, dass die Deckelung auf Personen die ein Erwerbseinkommen erzielen, jedenfalls keine Anwendung findet, soll zusätzlich ein Anreiz zur

Aufnahme einer Erwerbstätigkeit darstellen. Dazu soll der Gewährung von Sachleistungen ein größeres Gewicht verliehen werden, indem die Bedarfsorientierte Mindestsicherung entweder in Sachleistungen oder in Geldleistungen erbracht werden kann.

2.5.2:
Nach der ständigen Rspr des VfGH ist der Gesetzgeber nicht gehalten, Leistungen der Mindestsicherung in unbeschränkter Weise zu gewähren, wenn dies eine Förderung rechtspolitisch unerwünschter Ziele zur Folge hätte, bei deren Verfolgung er grundsätzlich frei ist (VfSlg. 5972/1969 und 8541/1979). Der dem Gesetzgeber zustehende Gestaltungsspielraum wird durch das Gleichheitsgebot insofern beschränkt, als es ihm verwehrt ist, Regelungen zu treffen, für die eine sachliche Rechtfertigung nicht besteht, was insbesondere dann der Fall wäre, wenn in einem vom Gesetzgeber eingerichteten System der Sicherung zur Gewährung eines zu einem menschenwürdigen Leben erforderlichen Mindeststandard der Zwecke, dem betroffenen Personenkreis das Existenzminimum zu gewähren, nicht mehr gewährleistet sein würde, da ein solches Sicherungssystem offensichtlich insoweit seine Aufgabenstellung verfehlen würde.

Ebenso entspricht es der Judikatur des VfGH, dass im Rahmen einer Durchschnittsbetrachtung in Wohngemeinschaften im Verhältnis zu Haushalten von Alleinstehenden grundsätzlich von einem geringeren Aufwand für den Lebensunterhalt pro Person auszugehen ist, da regelmäßig eine Kostenersparnis insbesondere im Bereich des Hausrates, der Heizung und des Stromes anzunehmen ist (VfGH vom 12.12.2017, Zl. V101/2017).

2.5.3:
In Österreich besteht kein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht auf Sozialhilfe bzw. kein ausdrücklich normiertes Grundrecht auf Existenzsicherung. Auch REBHAHN/PFALZ/STELLA sehen in ihrem Gutachten die Einführung einer für alle Berechtigten geltenden Höchstsätze für die Bedarfsorientierte Mindestsicherung aus der Sicht der Status-RL grundsätzlich für zulässig, sofern der Höchstbetrag das Mindestsicherungsniveau sichert.

Wenn die Beschwerdeführer argumentieren, dass die Regelung des Höchstbetrages Kinder in Mehrkindfamilien treffe, ist zu bemerken, dass diese allerdings durch die Familienbeihilfe und den Kinderabsetzbetrag Transferleistungen lukrieren, die sich an der Anzahl der Kinder orientieren und somit

dieser Mehraufwand, der aus einer höheren Kinderanzahl resultiert, damit abgegolten wird. In der Gesamtbetrachtung aller zusätzlichen Transferleistungen liegt nämlich keine Deckelung der Höhe der Gesamtunterstützung vor. Es wird der Mehrbedarf entsprechend der Anzahl der Kinder berücksichtigt, wobei auch die Höhe der Familienbeihilfe pro Kind mit der Kinderanzahl steigt.

Die von den Beschwerdeführern ins Treffen geführte Entscheidung des VfGH, VfSlg. 11.662/1988, dass eine abrupte Kürzung der Sozialhilfe ab dem dritten Haushausangehörigen sachlich nicht gerechtfertigt sei, ist mit der derzeitigen Sachlage nicht vergleichbar.

Das Jahresbruttoeinkommen eines Arbeitnehmers in Burgenland betrug im Jahr 1987 202.982,- Schilling (Beiträge zur Österreichischen Statistik; Österreichisches Statistisches Zentralamt, Heft 1.93; Lohnsteuerstatistik 1987, S 44). Daraus errechnet sich ein Monatsbruttoeinkommen von 14.499,- Schilling (bei 14 Monatsgehältern). Dies entsprach einem monatlichen Nettoeinkommen von 12.730,- Schilling (925,- Euro, bei Umrechnung auf 12 Monatsgehälter; Berechnung der Landesstatistik des Amtes der Burgenländischen Landesregierung)

Das Rechenbeispiel im Erkenntnis betrifft eine Familie mit einem Hauptunterstützer, einem Haushaltsangehörigen und einem Kind. Dass monatlichen Nettoeinkommen eines Arbeitnehmers war um 146,7 % höher, als der Höchstrichtsatz für die Sozialhilfe für diese im der VfGH Entscheidung berechnete Höhe für die Haushaltsgemeinschaft von 5.160,- Schilling. Im Wissen von dieser gesellschaftlichen Lohn- und Gehaltsstruktur ist die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes auch nachvollziehbar und verständlich. Anders gelagert ist jedoch das derzeitige Verhältnis zwischen Lohnniveau und Deckelung nach § 10b Bgld. MSG.

Die entsprechende Rechnung nach der Bgld. MSV ist folgende: 634,- Euro x 2 + 162,- Euro = 1430,- Euro. Dieser Betrag erreicht fast die Höhe des Medianeinkommens von 1500,- Euro (siehe Pkt. 2.5.1). Da für das Jahr 1987 kein Medianeinkommen veröffentlich ist, wird zum Vergleich – wie für das Jahr 1987 – das Bruttoeinkommen bzw. das Nettoeinkommen herangezogen. Dieses betrug für das Jahr 2016 jährlich 27.497,- Euro (Statistik Austria; Statistik der Lohnsteuer, S 56) und 1.964,- Euro brutto monatlich (bei 14 Monatsgehältern). Unter Heranziehung des Brutto-Netto-Rechners der Arbei-

terkammer im Internet ergibt dies einen Jahresnettobezug in Höhe von 20.657,- Euro (bei Umrechnung auf 12 Monate: 1.721,- Euro). Das monatliche Einkommen eines Alleinverdieners ist demnach nur um 14,7 % höher, als die Deckelung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung und es ist nachvollziehbar, dass die Motivation eines Alleinverdieners mit Familie, sich am Arbeitsmarkt zu engagieren, nicht sehr hoch sein dürfte. Dieser Alleinverdiener wird auch alleine aus der Tatsache der Geburt eines weiteren Kindes keine Lohnerhöhung lukrieren können. Hingegen lag in Jahr 1987 das Erwerbseinkommen um 146,7 % höher, als die Höhe der Sozialhilfe für eine Haushaltsgemeinschaft. Die obzitierte Entscheidung des VfGH geht von wesentlich anderen Relationen zwischen Lohnniveau und Höhe des „arbeitsfreien" Einkommens aus, als dies derzeit der Fall ist. Es liegt in der Deckelung der Höhe der Bedarfsorientierten Mindestsicherung damit auch eine sachliche Rechtfertigung, denn das vorrangige Ziel der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ist die Eingliederung in den Arbeitsmarkt und nicht die Alimentierung der betroffenen Personen.

Dass eine Durchschnittbetrachtung zulässig ist, ist vom VfGH bereits entschieden worden (siehe das zitierte Erkenntnis unter Pkt. 2.5.2).

Vom Landesverwaltungsgericht Burgenland wird daher auch hinsichtlich des § 10b Bgld. MSG keine Unionsrechtswidrigkeit und keine Verfassungswidrigkeit gesehen und es besteht sohin keine Veranlassung, die §§ 10a und 10b Bgld. MSG dem VfGH zur Prüfung vorzulegen.

3. Zulässigkeit der Revision:

Die Revision ist zulässig, weil im gegenständlichen Verfahren eine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht/eine solche Rechtsprechung fehlt/die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin abzufassen. Die Beschwerde ist beim Verfassungsgerichtshof und die Revision beim Landesverwaltungsgericht Burgenland einzubringen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

Ergeht an:

1) Herrn Rechtsanwalt [redacted] per Telefax Nr. 0316 418000-10
2) Bezirkshauptmannschaft [redacted] unter Rückschluss des Bezugsaktes
3) Bgld. Landesregierung, zu Handen des Landeshauptmannes, Landhaus

Mag. Muskovich

Dieses Dokument ist amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels finden Sie unter http://www.signaturpruefung.gv.at
Die Echtheit eines Ausdruckes kann durch Vorlage beim LVwG Burgenland verifiziert werden. Das Logo des Landesverwaltungsgerichts ist die Bildmarke.